

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Benutzung des Bürgerhauses in der Ortsgemeinde Forst

1. Eigentum und Benutzungsberechtigung

- 1.1 Das Bürgerhaus ist Eigentum der Ortsgemeinde Forst
- 1.2 Das Bürgerhaus steht der Ortsgemeinde, den Vereinen und sonstigen Personengruppen zur Verfügung.
Es wird auch für Familienfeiern vermietet.
- 1.3 Über sonstige Nutzungen entscheidet der Ortsgemeinderat.

2. Voraussetzungen für die Benutzungsberechtigung

- 2.1 Die Benutzung des Bürgerhauses setzt eine Genehmigung durch den Ortsbürgermeister voraus.
Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzungsplan auf, der genau einzuhalten ist.
Kurzfristige Änderungen (Tausch mit einem anderen Verein oder ähnliches) sind mit dem Ortsbürgermeister abzustimmen.
- 2.2 Benutzungsanträge für Veranstaltungen und Familienfeiern sind bei der Ortsgemeinde mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin zu stellen.
Ausnahmen können zugelassen werden.
- 2.3 Die Ortsgemeinde kann von den Benutzern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

3. Bedingungen für die Benutzung

- 3.1 Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 3.2 Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung und aus wichtigen Gründen kann die Nutzungsgestattung versagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- 3.3 Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde Forst sowie den von ihr beauftragten Personen zu.

4. Allgemeine Pflichten der Benutzer

- 4.1 Jeder Benutzer, Besucher und Veranstalter ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren, sowie die Einrichtungen zu schonen.
- 4.2 Das Mitbringen von Tieren in das Bürgerhaus ist nicht gestattet.

- 4.3 Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden. Die Schäden werden auf Kosten des Verursachers durch Fachfirmen oder durch Personal der Ortsgemeinde beseitigt. Die Behebung von Schäden durch den Verursacher wird nicht zugelassen.
- 4.4 Die Durchführung des Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen volljährigen Leiters voraus, dieser ist dem Ortsbürgermeister namentlich zu benennen.
- 4.5 Nach Benutzung sind alle Einrichtungsgegenstände zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Räume zu bringen.
- 4.6 Mit Dauernutzern werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

5. Sonstige Verpflichtungen der Benutzer bei Veranstaltungen

- 5.1 Bürgerhaus und Außenanlage sind nach einer Veranstaltung, Familienfeier pp. rechtzeitig zu reinigen. Dabei sind auch die Glasscheiben der Außentüren und der Zwischentüren zur Halle zu reinigen.
Abfälle sind vom Benutzer zu beseitigen.
Die Reinigung muss mindestens 3 Stunden vor Beginn einer folgenden Veranstaltung, Familienfeier pp., spätestens jedoch bis 18.00 Uhr des folgenden Tages, erfolgt sein.
- 5.2 Nach der Reinigung wird das Bürgerhaus durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person abgenommen. Hierbei sind alle erhaltenen Schlüssel abzugeben.
- 5.3 Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu 5.1 wird die Ortsgemeinde die Reinigung und Abfallbeseitigung auf Kosten des Benutzers vornehmen lassen.

6. Haftung

- 6.1 Die Benutzung des Bürgerhauses sowie das Betreten des zum Gebäude gehörenden Umlandes und der Zuwegungen erfolgen auf eigene Gefahr.
- 6.2 Die Ortsgemeinde haftet weder bei Diebstählen noch bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken bzw. anderen von Benutzern oder Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- 6.3 Die jeweiligen Nutzungsberechtigten stellen die Ortsgemeinde Forst frei von etwaigen Haftungsansprüchen der Benutzer, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter.
- 6.4 Die jeweiligen Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde.

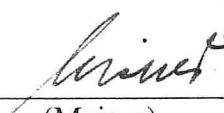
6.5 Die jeweiligen Benutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch die Benutzung an überlassenen Einrichtungen und Geräten, am Gebäude sowie am Gebäudeumland entstehen. Sie haften auch für eventuelle Mietausfälle, sofern die Räumlichkeiten wegen unsachgemäßen Gebrauchs zur Weiterbenutzung nicht zur Verfügung stehen.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Ortsgemeinderat Forst in der Sitzung am 11. Sept. 2001 beschlossen und tritt zum 15 Juni 01 in Kraft.

Forst, den 11 Sep 01

Ortsgemeinde Forst



(Meiner)
Ortsbürgermeister

